



## **Wohnhäuser**

**Weissbach, Karl**

**Stuttgart, 1902**

α) Eingangs- oder Hausflur.

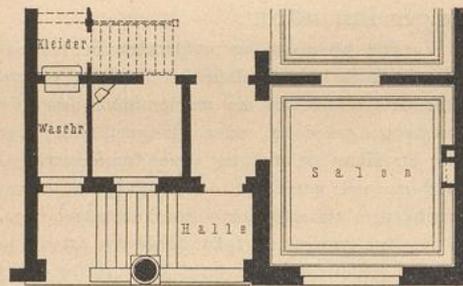
---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77672)

folchen, das wesentlich auch für den Gesellschaftsverkehr und für Repräsentation bestimmt ist. Im Haufe des zurückgezogen lebenden Rentners, der, gesellschaftlichen Verpflichtungen abhold, diese meidet, treten die Vorräume an Zahl und Gröfse bescheidener auf als im Haufe eines Mannes, der durch eine hervorragende Stellung im öffentlichen Leben zur Repräsentation gezwungen ist, oder dessen Familie aus Neigung für gesellschaftliche Unterhaltungen, für Feste aller Art, entsprechende Räume für den Empfang der Gäste besitzen mufs.

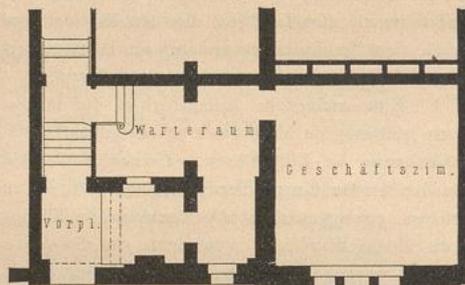
Im Herrschaftshaufe sind verschiedene voneinander getrennte Zugänge nötig: solche für den Familienverkehr, für den Gesellschaftsverkehr und zugleich solche für

Fig. 76.



Erdgeschoss.

Fig. 77.



Sockelgeschoss.

1:200

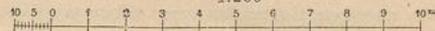


Fig. 78.

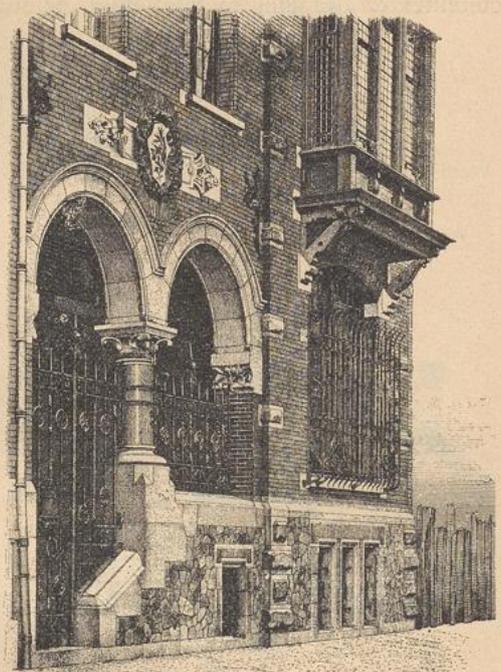


Schaubild.

Von einem Familienhaufe zu Lille 77).

Arch.: *Cordonnier*.

den Wirtschaftsverkehr und die Dienerschaft. Sonach müssen verschiedene Vorräume, bzw. Erweiterungen solcher, sowohl in Hinsicht auf Lage und Gröfse, als auch auf Ausstattung vorhanden sein. Im mehrgeschossigen, für viele Familien bestimmten Miethaufe der Großstadt verkümmern sie — die Höhe des Bodenpreises zwingt dazu — und werden bis auf einen dürftigen Flur herabgedrückt.

#### a) Eingangs- oder Hausflur.

Der Hausflur dient nur dem Fußverkehr und ist der erste Innenraum des Hauses, der durch die Hausthür zugänglich gemacht wird und in den meisten Fällen zugleich den Zugang zur Treppe vermittelt. Er bildet den Uebergang zu den

106.  
Verschieden-  
heit.

Innenräumen und kann im Verein mit der Treppe als unmittelbare Fortsetzung der Strafe betrachtet werden. In verschiedenen englischen Miethäusern für Unbemittelte — Arbeiterwohnhäusern — u. a., z. B. in den nach dem fog. *Prince-Albert-Model house* erbauten und in den von der *City of London* ausgeführten Miethäusern ist die Strafe gleichsam in das Haus einbezogen und die Treppe ihre unmittelbare Fortsetzung.

Der Hausflur verschwindet oft vollständig, wenn das Treppenhaus selbst als Zugang des Hauses benutzt wird (Fig. 35, S. 46). Andererseits tritt derselbe in bedeutender Längenentwicklung auf, wenn er den an der Rückseite des Hauses gelegenen Hof oder Garten mit der Strafe unmittelbar verbinden soll; er wächst dann meist an Breite und dient zugleich dem Wagenverkehr, wird also Durchfahrt.

Ueber die Lage des Hausflurs gilt zunächst das von der Unterfahrt und den Vorhallen Gesagte, dem nur hinzuzufügen ist, daß er überdies, bei voller Erfüllung seines Zweckes, den geringsten Raum beanspruchen, zugleich die Wohnung oder einen zusammengehörigen Wohnungsteil in der Regel als ein Ganzes bestehen lassen und deren Zugänglichkeit auf leichte und bequeme Weise und auf kürzestem Wege vermitteln soll.

Da der Hausflur räumlich jeder Steigerung fähig ist, können auch seine Abmessungen sehr verschieden sein; hier sollen nur die Mindestmaße genannt werden.

Abgesehen von den für die Art seiner Benutzung unerlässlichen Abmessungen, ist der Hausflur zunächst abhängig von der Größe der Haustür.

Häuser kleinster Art — Arbeiterhäuser, kleinste Familienhäuser — werden durch einflügelige Türen zugänglich gemacht, deren Breite 0,90 bis 1,00 m beträgt. Bei regelrechter Bildung der Thüröffnung ergibt sich dann eine Flurbreite von mindestens 1,25 m. Auf dieses Maß wird man sich jedoch nur im Falle äußerster Raumerparnis und nur bei Hausfluren von geringer Länge beschränken, anderenfalls die Breite auf etwa 1,50 m zu bringen suchen.

Bei Anwendung einer zweiflügeligen Haustür, deren geringste Breite 1,40 m beträgt, ist eine Flurbreite von mindestens 1,75 m nötig. Dieses Maß ist sowohl dem schlichten, von vielen Familien bewohnten Miethause, als auch dem Familienhause mittlerer Größe unbedingt zu geben.

Bei herrschaftlichen Häusern ist die Flurbreite über die unbedingte Notwendigkeit zu vergrößern, was insbesondere dann geschehen muß, wenn die Länge des Flurs eine bedeutende ist. Die bedrückende Enge langer Flure ist durch Erweiterungen zu unterbrechen. Eine besonders wertvolle Stelle für die Vornahme einer solchen Erweiterung ist dort zu suchen, wo der Ausgang zur Haupttreppe liegt. Erhellung durch Deckenlicht oder hohes Seitenlicht wird sich notwendig machen.

Im reich ausgestatteten, umfangreichen Miethause ist neben dem für die Herrschaft bestimmten Flur ein zweiter für die Dienerschaft und den Wirtschaftsverkehr erwünscht, welcher letzterer dann am besten so gelegen ist, daß man auf dem kürzesten Wege nach dem Hofe und der Nebentreppe gelangen kann. Beim eingebauten, fog. herrschaftlichen Miethause, mit entsprechend hohem Sockelgeschosse, insbesondere beim Vorhandensein eines kleinen Vorgartens, wird dies leicht zu bewirken sein. Meist führt dann der Eingang für die Herrschaft nach dem erhöhten Erdgeschosse, der für die Dienerschaft bestimmte, abseits gelegene Eingang nach dem Kellergeschosse und dem Hofe.

107.  
Lage  
und  
Abmessungen.

108.  
Zweiter  
Flur.

Ist ein solcher zweiter Flur schon im herrschaftlichen Miethause erwünscht, so kann das umfangreiche Familienhaus eines solchen überhaupt nicht entbehren. Dabei liegen die beiden Flure am besten entfernt voneinander, und zwar womöglich so, daß ihre volle Selbständigkeit gewahrt bleibt; demnach müssen auch zwei Zugänge in das Innere des Hauses führen. In den englischen und amerikanischen Häusern ist ein zweiter, nur für Benutzung der Dienerschaft und den Wirtschaftsverkehr bestimmter Zugang (*Rear entrance*) mit zugehörigem Flur stets vorgesehen.

109.  
Vorhalle.

Die Hausthür stellt man gern ein Stück von der StraÙe zurück, dergestalt, daß der hierdurch entstandene Flurabschnitt eine Vorhalle bildet, die man um eine Stufe über die Fußbahn heraushebt. In der Vorhalle finden die zur Reinigung des Schuhwerkes nötigen Vorkehrungen und die Hausglocke, bzw. die für die verschiedenen Geschosse bestimmten Läutewerke geeignete Stelle. Vor allem gestattet dieselbe dem Einlaß Begehrenden, dem Wartenden, vor dem StraÙenverkehr und den Unbilden der Witterung geschützt zu weilen; sie schützt überdies die Hausthür selbst; zugleich wird der Flur in seiner Länge eingeschränkt und ein architektonisch wertvolles Fassadenmotiv geschaffen.

Breite und tiefe Vorhallen, wie solche beim Herrschaftshause vorkommen, erhalten öfters als besonderen äußeren Abschluß und zugleich als Schmuck ein in Eisen oder Bronze ausgeführtes Gitterthor, während des Tages meist geöffnet und in die Halle zurückgeschlagen. Es dient als Schutz des Hausthores und schützt zugleich die Halle in der Nacht vor Verunreinigung. In dieser Vorhalle kann auch das Fenster seinen Platz finden, das dem Pförtner ermöglicht, den Wartenden zu sehen und seine Wünsche anzuhören, ohne das Gitterthor öffnen zu müssen.

110.  
Windfang.

Wird ein unmittelbar hinter der Hausthür gelegenes Stück vom Flur abgeschnitten und durch eine Thür mit dem verbleibenden Flurteil verbunden, so entsteht ein selbständiger Raum, der sehr oft mit dem Namen Windfang bezeichnet, jedoch auch Vorplatz oder Vorflur genannt wird. Er gewährt Schutz vor dem Eindringen der Witterungsunbilden, schützt vor dem von uns so stark gefürchteten »Zug«, hemmt den Luftauftrieb im Inneren des Hauses und zugleich das Eindringen der Außentemperatur, letzteres wenigstens bis zu einem gewissen Grade. Die abschließende Thür ist meist eine Glasthür; sie wird eine solche in den meisten Fällen schon der Flurerhellung wegen sein müssen. Statt der Spiel- oder Pendelthür (Windfangthür), die nie dicht schließt und deren Handhabung bei unüberlegter, hastiger Benutzung andere Uebelstände, selbst Körperverletzungen anderer mit sich bringen kann, ist eine zweiflügelige Thür, mit einem bei gewöhnlichem Verkehr eingeriegelten, also feststehenden Flügel vorzuziehen.

111.  
Weitere  
Gestaltung des  
Flurs.

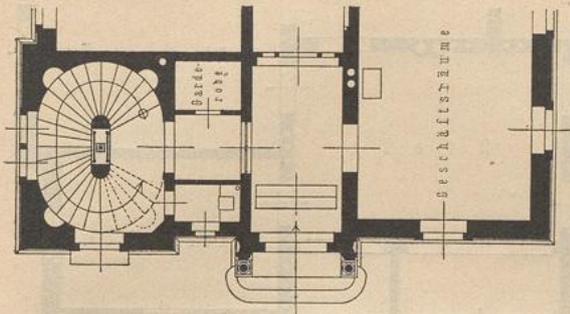
Bei Häusern geringen Ranges, insbesondere Miethäusern, bildet das Treppenhaus die Fortsetzung des Flurs, dergestalt, daß der Zugang nach dem hinter dem Hause gelegenen Hof oder Garten unter der Treppe geschieht, während bei Häusern höheren Ranges und bei umfangreichen Häusern, in denen ein lebhafter Verkehr nach Hof oder Garten stattfindet, man den Hausflur selbständig auftreten läßt und auch nicht durch Stufen unterbricht.

112.  
Erhellung  
und  
Erwärmung.

Die Erhellung des Hausflurs braucht nur eine Maßigkeit zu sein, da er nur als Durchgangsraum dient und für reichliches Licht erfordernde Arbeiten nicht gebraucht wird. In vielen Fällen bietet das Treppenhaus oder ein anderer Vorraum genügende Erhellung.

Bei langen Hausfluren wird der Lichteinfall an beiden Enden nicht aus-

Fig. 79.



schließt man in der Regel den Hausflur an die Sammelheizung an.

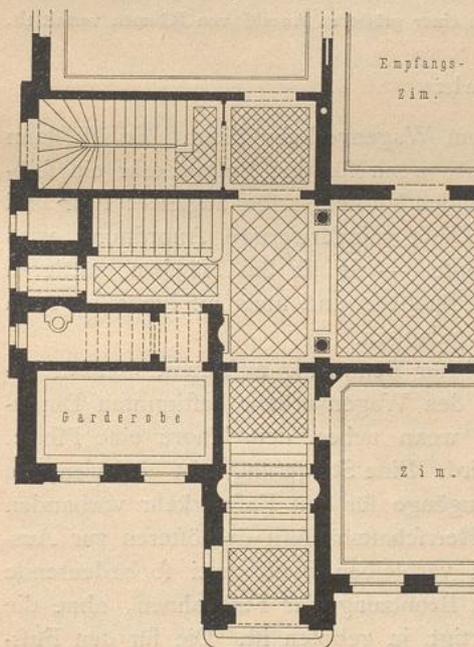
Die architektonische Ausstattung des Hausflurs kann verschieden fein, je nachdem er dem öffentlichen Verkehr oder nur dem Familienverkehr dient. Im ersten Falle ist dieselbe mehr im Sinne einer verfeinerten Außenarchitektur zu bilden; im anderen Falle sucht man auch dem Hausflur einen wohnlichen Charakter zu verleihen. In beiden Fällen ist architektonische Ueberladung am unrechten Orte.

Je nach Breite und Höhe des Raumes wird die Architektur mehr oder weniger plastisch auftreten können; keinesfalls darf sie beengend und lastend wirken und der-

art gebildet sein, daß die bequeme Benutzung des Raumes darunter leidet; auch darf der architektonische Schmuck durch den Verkehr nicht leicht beschädigt werden; er findet deshalb in den oberen Teilen der Wand und an der Decke Platz. Bei Anwendung einer verfeinerten Außenarchitektur als Schmuck des Hausflurs sind feine Quaderungen, Pilasterstellungen und Füllungswerk für die Wände bei scheinbaren oder gewölbten Decken geeignete Dekorationsmotive. Täfelungen in Holz, dergleichen Balken- oder Kassettendecken verleihen dem Flur den Eindruck des Behaglichen und Wohnlichen und sind somit für das Familienhaus besonders geeignet.

Für die Farbgebung ist die mehr oder weniger gute Erhellung des Raumes und feine Größe maßgebend. Jedenfalls halte man kleine Räume möglichst hell. Glatter Fußboden ist zu vermeiden oder, wenn vorhanden, an denjenigen Stellen, wo er begangen wird, mit Teppich- oder Linoleumläufern oder Matten zu belegen.

Fig. 80.



Von einem Familienhause zu Frankfurt a. M.<sup>78)</sup>  
Arch.: Schmidt.

<sup>78)</sup> Nach: Kick, W. Moderne Bauten. Stuttgart 1892. Bl. 60.  
Handbuch der Architektur. IV. 2, a.

113.  
Ausstattung.

114.  
Beispiele.

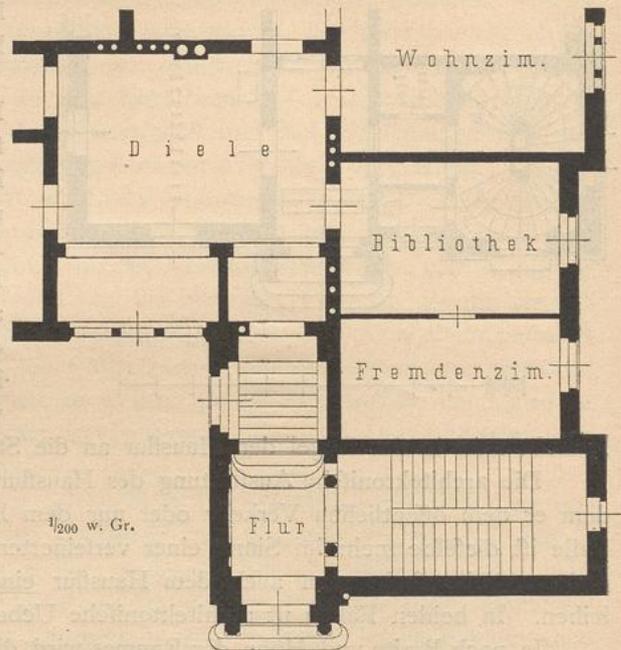
Fig. 79 giebt die Anordnung eines Hausflurs in einem freistehenden Familienhaufe, das zu einer größeren Fabrikanlage gehört. Man betritt ihn unmittelbar, weil im Erdgeschofs Geschäftsräume — Sprechzimmer des Besitzers, Buchhaltere und Magazine für Warenproben — untergebracht sind. Der Zugang zu der im Obergeschofs liegenden Wohnung ist besonders abgeschlossen.

Der Hausflur eines größeren freistehenden Familienhaufes in Frankfurt a. M. (Arch.: Schmidt) ist mit den ihm folgenden Räumen in Fig. 80<sup>78)</sup> dargestellt. Er führt unmittelbar zur Haupttreppe, der gegenüber eine Diele als Vorraum angeordnet ist. Kleiderablage und Spülabort sind vom Treppenhaufe aus bequem zugänglich.

Die Anordnung von Flur und Treppe in einem umfangreichen, freistehenden, von zwei Familien bewohnten Haufe in Leipzig (Arch.: Ihne & Stegmüller) zeigt Fig. 81<sup>79)</sup>. Vom Flur aus gelangt man einerseits auf kürzestem Wege zur Haupttreppe, andererseits zu der im Erdgeschofs befindlichen Wohnung und betritt zunächst eine als Vorzimmer dienende, geräumige Diele, die

den Zugang zu einer größeren Anzahl von Räumen vermittelt.

Fig. 81.



Von einem Wohnhaufe zu Leipzig<sup>79)</sup>.

Arch.: Ihne & Stegmüller.

### β) Durchfahrt.

115.  
Aufgabe.

Zur Durchfahrt wird ein Flur, der dem Wagenverkehr dient. Er ist dann entweder nur für den Wagenverkehr bestimmt, wenn für den Fußverkehr ein selbständiger Flur vorhanden ist, oder er dient beiden Verkehrsarten zugleich: Flur und Durchfahrt verschmelzen in einen Raum. Diese minderwertige Anordnung wird bedingt entweder durch den Rang des Haufes — sie ist bei Häusern mittleren Ranges die Regel — oder durch beschränkten Bauplatz und muß infolgedessen auch öfters beim Herrschaftshaufe zur Ausführung gelangen.

Die Uebelstände, die bei gemeinschaftlicher Benutzung auftreten, werden beseitigt, wenn man unmittelbar neben der für den Wagenverkehr bestimmten Durchfahrt auch für den Fußverkehr Sorge trägt, wenn neben dem Thore eine Pforte, die nur dem Fußverkehre dient, angelegt wird. Eine Steigerung tritt ein, wenn zu beiden Seiten der Durchfahrt selbständige Eingänge für den Fußverkehr vorhanden sind, eine Anlage, die bei umfangreichen Herrschaftshäusern des öfteren zur Ausführung gelangt. Bei dergleichen Gebäuden verbleiben meist zwei so bedeutende Hausteile zu seiten der Durchfahrt, daß die Benutzung der Fußbahnen, ohne die Fahrbahn überschreiten zu müssen, gerechtfertigt, ja geboten ist. Die für den Fußverkehr bestimmten Seitenteile erhalten dann oft gleiche Abmessungen wie die Durchfahrt und bilden mit dieser in ihrer Gesamtheit eine besonders für Paläste geeignete und für diese zugleich charakteristische Anlage.

<sup>79)</sup> Nach: Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892, S. 383.